

Landwirtschaftlicher Angestellter bei der Apfelernte – Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft sind durch kantonale Normalarbeitsverträge und das Obligationenrecht geregelt.

(Bild agrarfoto.com)

Linken Kreisen ein Dorn im Auge

Landwirtschaftliche Angestellte / Das Fehlen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) erntet Kritik. Jetzt ist ein Projekt in der Vernehmlassung.

BERN ■ Die Arbeitsbedingungen in der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere das Fehlen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) wird von Seiten der Gewerkschaften, aber auch der Konsumenten und anderer Organisationen immer wieder stark kritisiert. Die Landwirtschaft wird dabei ganz allgemein als Problembranche dargestellt, in der die Arbeitnehmenden praktisch ohne Schutz dastehen. «Diese Kreise drohen auch, ihre Zustimmung zum neuen Agrarkredit von Fortschritten in diesem Bereich abhängig zu machen», weiss Fritz Schober, Leiter Departement Soziales, Bildung, Dienstleistungen beim Schweizerischen Bauernverband (SBV).

Heutige Lösung «absolut unbefriedigend»

Das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis ist durch die 26 kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) und das Obligationenrecht (OR) geregelt. «Es besteht hier also keineswegs ein rechtsfreier Raum, denn die Bestimmungen der NAV gehen doch recht weit», weist Schober die Kritik zurück. Sinn ergebe ein GAV nur dann, wenn er auch für die meisten Anstellungsverhältnisse Gültigkeit habe und «diese Voraussetzungen waren eben bisher nicht vorhanden».

Gewerkschaft Unia kämpft schweizweit für bessere Gesamtarbeitsverträge, Arbeitsgesetze und Sozialversicherungen. Das Fehlen eines GAV in der Landwirtschaft ist Unia deshalb ein Dorn im Auge. Die bestehenden kantonalen Normalarbeitsverträge sowie die von Schweizerischem Bauernverband und Abla verabschiedeten einheitli-

chen nationalen Lohnrichtlinien bezeichnet Rolf Beyeler von der Gewerkschaft Unia als «absolut unbefriedigend». Die in den Richtlinien empfohlenen Mindestlöhne seien erstens zu tief und zweitens unverbindlich, das heisst individuell nicht einklagbar. «Wir wollen auch im Bereich Landwirtschaft mindestens einen nationalen Normalarbeitsvertrag mit verbindlichen Mindestlöhnen und Arbeitszeiten», fordert Beyeler.

Als noch empfehlenswerter für die Landwirtschaft, da praxisorientierter, sei ein allgemein verbindlicher Gesamtarbeitsvertrag. Beyeler: «Ein GAV wird erfahrungsgemäss besser eingehalten, da bei der Ausgestaltung sowohl die Arbeitnehmer- wie die Arbeitgeberseite beteiligt und gemeinsam für dessen Durchsetzung verantwortlich sind.»

WAK-Ständerat greift Thema auf

Das Thema Angestellte in der Landwirtschaft ist auch in der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerats ein Thema: WAK-Mitglied Alain Berset (SP/FR) hat einen Antrag eingereicht, in dem er einen nationalen Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Angestellte fordert. «Es ist wichtig, dass wir im Rahmen der Gespräche um die AP 2011 auch die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft diskutieren», erklärt Berset. Falls ein nationaler Normalarbeitsvertrag von der WAK-Ständerat gutgeheissen würde, wäre Berset bereit, über die Aufrechterhaltung der Markstüt-

zungen - vorweg im Bereich Milch - noch einmal zu diskutieren. Dies entgegen der Haltung seiner Partei, die sich dem Vorschlag des Bundesrats anschliesst.

Fritz Schober lehnt einen nationalen Normalarbeitsvertrag entschieden ab. Dieser würde vom Bund diktiert, ohne die kantonsspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Schober dazu: «Ein nationaler NAV wäre zu weit weg von der bäuerlichen Basis und würde daher den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht gerecht werden.»

Einheitliche Regelung für die ganze Schweiz

BAUERNZEITUNG: Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden, damit es in der Landwirtschaft möglich ist, einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu schaffen?

FRITZ SCHOBER: Grundsätzlich braucht es je eine Partei aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die sich gemeinsam auf einen Vertrag einigen können. Damit eine breite Geltung erreicht wird, kann dies auf der Seite der Arbeitnehmenden die Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (AB-LA) und auf Seiten der Arbeitgebenden, der durch die kantonalen Bauernverbände und die Produzentenorganisationen

Schweizerische mandatierte Bauernverband (SBV) sein. Diese Abstützung ist nötig, weil die Voraussetzungen zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung in der Landwirtschaft nicht gegeben sind, da der Organisationsgrad bei den Arbeitnehmenden viel zu gering ist und der SBV keine Direktmitgliedschaften

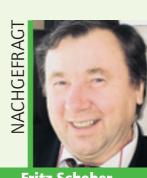
Welches sind die eigentlichen Knacknüsse eines GAV-Landwirtschaft?

SCHOBER: Die Knacknuss ist vor allem die Akzeptanz eines Wechsels vom heutigen System mit kantonalen Normalarbeitsverträgen zum System des Gesamtarbeitsvertrags durch die kantonalen Bauern- und die Berufsorganisationen.

Welche Vor- und Nachteile bringt ein GAV der Schweizer Landwirtschaft?

SCHOBER: Bei den Normalarbeitsverträgen handelt es sich um kantonale Verordnungen, die also vom Kanton erlassen werden. Die Landwirtschaft wird vor Erlass des Normalarbeitsvertrags (NAV) lediglich angehört. Beim GAV handelt es sich um eine vertragliche Regelung zwischen den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden, bei dem die beiden Parteien entscheiden, welche Bedingungen sie eingehen wollen. Es besteht also eine breitere und freiere Gestaltungsmöglichkeit. Ein Vorteil liegt sicher auch darin, dass man

aus dem Schussfeld der Gewerkschaften und anderer Kreise kommt, die Branchen ohne GAV



Fritz Schober

unbesehen als Problembranchen denuzieren. Ein Nachteil liegt darin, dass die Verwaltung eines GAV mit erheblichen Kosten verbunden ist, die ja auch finanziert werden müssen.

Inwiefern wird ein GAV die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verändern?

SCHOBER: Wenn es gelingt, die Vertragsbedingungen im Sinne, wie sie der Schweizerische Bauernverband bereits mit der ABLA beraten hat, abzuschliessen, treten in der Praxis keine grossen Änderungen ein. Ein grosser Vorteil würde aber darin liegen, dass die wichtigsten Bestimmungen des landwirtschaftlichen Arbeitsrechts unter Einhaltung der sinnvollen regionalen Unterschiede für die ganze Schweiz einheitlich geregelt wä-

Materiell würde sich insofern auch die Situation einstellen, dass mit einem individuellen Arbeitsvertrag keine schlechteren Arbeitsbedingungen vereinbart werden könnten als sie der GAV vorgibt. Beim NAV ist diese Möglichkeit gegeben, auch zu Ungunsten davon abzuweichen. In der Praxis wird dies aber fast nie gemacht, da dies vor allem wenn es sich bei den Arbeitnehmenden um Personen handelt, die die Sprache nicht genügend beherrschen, zu grossen Probleme führen kann.

Interview Christine Caron

Fritz Schober ist Leiter Geschäftsbereich Sozialpolitik und Dienstleistungen des Schweizerischen Bauernver-

GAV Landwirtschaft frühestens ab 2008

Wann ist mit einem GAV-Landwirtschaft zu rechnen? -Die meisten kantonalen Bauernverbände hätten nun die Direktmitgliedschaft ihrer Mitglieder eingeführt. Damit seien die Voraussetzungen für eine breite Gültigkeit eines GAV gegeben, erklärt SBV-Mann Schober.

Der Vorstand des SBV hat deshalb beschlossen, diese Frage bei den kantonalen Bauernverbänden und bei den Produzentenorganisationen in eine breite Vernehmlassung zu geben. Es gehe jetzt darum, innerhalb der landwirtschaftlichen Organisationen die Diskussion fundiert zu führen, um abzuklären, ob der GAV für die Landwirtschaft sinnvoll ist. Die Meinungsbildung werde voraussichtlich im nächsten Frühling abgeschlossen sein. Sprechen sich diese Kreise positiv zum GAV aus, könnte dieser frühestens per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. «Ein richtig aufgegleister GAV kann eine gute Sache werden», ist Schober überzeugt.

Christine Caron-Wickli